

Eilt	Sofort	Ø
Direktorium - HA II / BA G Ost		
21. NOV. 2017		
Z:		
<	zwV	R Wv. Abt. Vg. Uml.

20. 11. 2017

An den Oberbürgermeister der Stadt München
Herrn
Dieter Reiter

Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

Betr.: Anwendung der Baumschutzverordnung v. 22. 7. 1992 m. Änderung v. 12. 7. 1994 u. Novelierung (nach BNatSchG) v. 1. 3. 2010

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

1. Der Sachverhalt:

Am 6. 11. 2017 wurde im Stadtbezirk 13 (Bogenhausen), Anwesen Lamontstraße

gegen 14.00 Uhr ein Baum gefällt. Als ich dazu kam, war er bereits beseitigt und die Stücke in einen Wagen der _____ verladen. Nach äußerem Anschein (Kernschnitt und größere Äste) waren keinerlei Defekte dort sichtbar (Fotos sind vorhanden). Bei entsprechender Befragung des Fällers, erklärte der, dass keine Genehmigung zur Fällung seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorliege. Stattdessen behauptete er, der Baum sei tot gewesen. Wer das festgestellt hatte und wer ihn mit der Fällung beauftragt hatte konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Deshalb verständigte ich die Polizei um den Sachverhalt in Hinblick auf die Baumschutzverordnung zu überprüfen. Leider erschien die Funkstreife (_____) erst, als sich der _____ wesentlichem Beweismaterial bereits entfernt hatte. Die Polizei nahm den Sachverhalt auf, fertigte eine Fotografie des Baumstumpfes und sicherte zu, die Angelegenheit unter dem Aspekt einer Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

2. Behördliches Nachspiel:

Die o. a. Straßenzüge stehen seit 2016 unter Ensembleschutz für Altbogenhausen-Ost. Trotzdem geht die Beseitigung von Bäumen und Strauchgruppen dort habituell weiter (_____)

Deshalb entschloss ich mich am 14. 11. 17 zu einer Nachfrage bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des o. a. Falles. Der zuständige Mitarbeiter, ein _____, lehrte mich im Verlauf eines längeren Telefonats, dass es keiner Genehmigung bedürfe, wenn eine Fachfirma feststelle, dass ein Baum „tot“ sein. Er forderte mich sogar auf, ob ich einen Beweis erbringen könnte, dass der o. a. Baum noch „gelebt“ hätte. Widrigenfalls wäre davon auszugehen, dass die Fällung zurecht erfolgt sei. Außerdem sehe sich

seine Behörde außerstande, den umfangreichen Baumbestand der Stadt gutachterlich zu überwachen.

Das wirft grundsätzliche Fragen auf.

Nach meiner Rechtsauffassung, müsste ein unabhängiger Gutachter, nicht der Ausführende in Personalunion, einen objektiven Befund vornehmen, dann ggf. ein Antrag gestellt werden und eine Genehmigung der Behörde beantragt werden. Falls das Verfahren, wie es mir Herr Gebauer erklärte, üblicher Praxis entspricht, bedarf es m. E. weder einer Baumschutzverordnung noch einer Genehmigungsbehörde. Ich bitte um eine sachgerechte Aufklärung bzw. Rechtsmittelbelehrung.

Mit Dank und freundlichen Grüßen:

c/c nachrichtlich an :

sitzende des Bezirksausschusses 13

Geschäftsstelle
Friedenstr. 40
81660 München



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-50V

Telefon: (089) 233
Telefax: (089) 233 -
plan.ha4-naturschutz@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28b
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
20.11.2017

Ihr Zeichen

Datum
05.02.2018

Lamontstr./Geibelstr.
Baumschutzverordnung
Aktenzeichen

Sehr geehrte

Herr Oberbürgermeister Dieter Reiter hat uns Ihr Schreiben vom 20.11.2017 mit der Bitte um Beantwortung zugeleitet.

Der Fall wurde nochmals eingehend im Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Untere Naturschutzbehörde geprüft. Demnach kann aufgrund der vorliegenden Fotos eindeutig davon ausgegangen werden, dass der Baum absterbend und nicht mehr stand- und bruchstabil war. Es war somit von einer Gefahrensituation auszugehen, die ein umgehendes Handeln erforderte. Die Bilder ließen deutlich einen Pilzbefall mit Holzersetzung erkennen. Zudem waren große Teile der Krone und des Hauptstammes bereits abgestorben. Dies ist durch die teilweise Rindenablösung erkennbar. Für einen Laien ist dieses Schadbild nicht ohne weiteres ersichtlich. Der zuständige Fachgutachter der Unteren Naturschutzbehörde ist jedoch aufgrund seines Arboristikstudiums dazu in der Lage und konnte somit die Notwendigkeit der Fällung nachträglich bestätigen.

Die mit der Fällung beauftragte Firma hat ordnungsgemäß gehandelt, indem sie die bevorstehende Fällung dieses Gefahrenbaumes bei der Unteren Naturschutzbehörde anzeigte und die Zusendung aussagekräftiger Fotos ankündigte. Die Münchner Baumschutzverordnung sieht diese Verfahrensweise ausdrücklich vor. In § 6 Abs.1 Baumschutzverordnung ist eine „Genehmigungsfiktion“ enthalten. Die Fällerlaubnis bei Gefahrensituationen gilt als erteilt und muss

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet:
www.muenchen.de

nicht extra beantragt werden. Ein vorheriges Genehmigungsverfahren im Gefahrenfall wäre auch nicht vertretbar bzw. nicht zu verantworten. Pflicht ist allerdings die nachträgliche Anzeige der Baumbeseitigung und Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Wir hoffen, Sie in diesem Fall ausreichend informiert zu haben.
Herr Oberbürgermeister Reiter hat einen Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I. (per Email) an das

Direktorium D-HA II/V2 zum AZ C

Direktorium D-II-BAG-Ost

▪ in Auftrag vom 28.11.2017 (AZ Baumschutz)
▪ Abschluss- und Berichtswesen

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. Zum Vorgang

Eilt	Sofort	Ø
Direktorium - HA II / BA G Ost		
19. FEB. 2018		
VZ:		
zwV	R	Wv. Abt. Vg. Uml.

Frau
Nicole Holtmann
Ökologiebeauftragte BA 13

16. 2. 2018

Betr.: Baumfällungen Bogenhausen v. 6.11. 2017 (Sitzung BA 13 v. 12. 12. 17, Tagesordnungspunkt 2.6.7 u. Beschluss dazu)

Liebe Frau Holtmann,
ich hatte in der o. a. Sache auch an den OB geschrieben, weil es um die grundsätzliche Frage ging, ob u. wie eine Firma selbst entscheidet, wann ein Baum gefällt wird, ohne vorherige Begutachtung u. Erlaubnis lt. Baumschutzverordnung durch die Untere Naturschutzbehörde. Anbei Kopie der Antwort v. 5. 2. 18.

Offen bleibt dabei, einmal, *wer* eine „Gefahrensituation“ feststellen und definieren kann (fragliche Baum stand weit u. standsicher in einem Vorgarten), zum anderen, *wie* nach kompletter Beseitigung sämtlichen Baum-Materials durch die fällende Firma ein solcher Befund des Baumes sachlich überhaupt festgestellt werden kann.

Im Übrigen ist bei einer aktuellen Fällung im Grundstück des gleichen Eigentümers (ot) am 14./15. 2. 2018, zwar – nach Auskunft d. U. Naturschutzbehörde – offenbar eine Begutachtung u. Genehmigung erfolgt, aber der Beschluss des BA 13 v. 12. 12. 17, wonach auch der BA gehört werden sollte, nicht realisiert worden.

Ich hoffe, dass sie auch im Falle der Fällung am 14./15. 2. 2018 am Ball bleiben.

Mit Dank für Ihre Bemühungen u. freundlichen Grüßen:

